

A 1 - 1607/2003 - 7

Graz,

Reisegebührenvorschrift der
Landeshauptstadt Graz – Novellierung
**(Verlängerung der Anhebung des
Kilometergeldes)**

ÖFFENTLICH !

Berichtersteller(in):

.....

B e r i c h t a n d e n G e m e i n d e r a t

Gemäß § 31 j Abs. 2 der Dienst- und Gehaltsordnung der Beamten der Landeshauptstadt Graz ist der Ersatz des Mehraufwandes, der einem Beamten durch eine auswärtige Dienstverrichtung entsteht, unter Bedachtnahme auf die Reisegebührenvorschrift des Landes Steiermark und die Gegebenheiten bei der Stadt Graz durch Verordnung des Gemeinderates zu regeln.

Auf Grund der vor angeführten gesetzlichen Bestimmung hat der Gemeinderat am 2. Juli 1992 die Reisegebührenvorschrift der Landeshauptstadt Graz beschlossen, die sinngemäß auch auf die dem Grazer Gemeindevertragsbedienstetengesetz unterstehenden Dienstnehmer/Dienstnehmerinnen anzuwenden ist.

Gemäß den Bestimmungen der Reisegebührenvorschrift (§ 7) gebührt Beamten/Beamtinnen bei Benützung eines privaten Kraftfahrzeuges im dienstlichen Interesse ein Kilometergeld, das – wie auf Bundes- und Landesebene – mit Beschluss des Gemeinderates vom 3.7.2008 (Novellierung der Reisegebührenvorschrift) zunächst für die Zeit vom 1. Juli 2008 bis zum Ablauf des 31. Dezember 2009 vorübergehend (von € 0,376 auf € 0,42 je PKW-Fahrkilometer) angehoben wurde, um den gestiegenen Treibstoffpreisen und den damit erhöhten Belastungen der Pendler und Pendlerinnen entgegenzuwirken. Mit Gemeinderatsbeschluss vom 14.12.2009 wurde die Frist für das Auslaufen dieser Anhebung auf ein weiteres Jahr bis zum 31.12.2010 erstreckt (wie bei Bund/Land). Mit 1. Jänner 2011 sollten demnach wieder die bis zum 30.6.2008 geltenden Beträge in Kraft treten.

Auf Bundesebene soll die Anhebung jedoch nunmehr unbefristet gelten (Abänderung der Reisegebührenvorschrift des Bundes mit BGBl. I Nr. 111/2010); da es bis dato keine Entscheidung darüber gibt, ob die unbefristete Anhebung des km-Geldes auch für die Bediensteten des Landes Steiermark übernommen wird, soll für städt. Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen – im Wege einer Novellierung der Grazer Reisegebührenvorschrift – (zunächst) die Frist für das Auslaufen der Anhebung des Kilometergeldes auf ein weiteres Jahr, somit bis zum 31. Dezember 2011, erstreckt werden.

Die bis 31.12.2010 veranschlagten Mehrkosten von jährlich € 18.000,--, die der Stadt Graz als Dienstgeberin durch Anhebung des Kilometergeldes erwachsen, fallen somit (zunächst bis 31.12.2011) weiterhin an.

Der Ausschuss für Verfassung, Personal, Organisation, EDV, Katastrophenschutz und Feuerwehr stellt somit den

A n t r a g ,

der Gemeinderat wolle auf Grund des § 31 j Abs. 2 der Dienst- und Gehaltsordnung der Beamten der Landeshauptstadt Graz 1956, LGBl. Nr. 30/1957, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 81/2010, beschließen:

Die Reisegebühreenvorschrift der Landeshauptstadt Graz, Gemeinderatsbeschluss vom 2.Juli 1992, zu GZ. A 1-K 82/1985-6, zuletzt geändert durch GRB. vom 14.12.2009, A 1-1607/2003-4, 5, wird wie folgt abgeändert:

Artikel I

§ 7 Abs. 3 lautet :

- „ (3) Das Kilometergeld gemäß Absatz 2 beträgt:
- a) für Motorfahräder und Motorräder
mit einem Hubraum bis 250 ccm je Fahrkilometer.....€ 0,14
 - b) für Motorräder mit einem Hubraum
über 250 ccm je Fahrkilometer€ 0,24
 - c) für Personen- und Kombinationskraftwagen
je Fahrkilometer€ 0,42.

Der Zuschlag für jede mitbeförderte Person gemäß Abs. 2 beträgt € 0,05 je Fahrkilometer."

Artikel II

Die Änderung des § 7 Abs. 3 tritt mit 1.Jänner 2011 in Kraft und mit Ablauf des 31.Dezember 2011 außer Kraft. Mit 1.Jänner 2012 tritt § 7 Abs. 3 in der bis zum Ablauf des 30. Juni 2008 geltenden Fassung wieder in Kraft.

Die Sachbearbeiterin:

Der Abteilungsvorstand:

Der Stadtsenatsreferent:

(Stadtrat)

Der **Zentralausschuss** der Beamten der Landeshauptstadt hat dem vorliegenden Antrag am zugestimmt (siehe Beilage).

Angenommen in der Sitzung des **Ausschusses für Verfassung, Personal, Organisation, EDV, Katastrophenschutz und Feuerwehr** am

Der Vorsitzende:

Der Antrag wurde in der heutigen öffentl. nicht öffentl. **Gemeinderatssitzung**

bei Anwesenheit von ... GemeinderätInnen

einstimmig mehrheitlich (mit ... Stimmen / ... Gegenstimmen) **angenommen.**

Beschlussdetails
siehe Beiblatt Graz, am Der/Die SchriftführerIn: